

## **Maßnahmenbezogene Hinweise zu den förderspezifischen Aufzeichnungen für die Teilnehmer an den Nds./Bremer Agrarumweltmaßnahmen (NiB-AUM)**

### **Fördermaßnahme zum Schutz Nordischer Gastvögel**

- naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Dauergrünland innerhalb von Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes - **(NG 4)**

Für jeden Schlag und für jedes Verpflichtungsjahr ist eine Schlagkartei zu führen. Unter einem Schlag versteht man eine zusammenhängende Fläche eines Antragsstellers, die mit derselben Kulturart einheitlich bewirtschaftet wird.

Folgende Eintragungen sind für die Fördermaßnahme „NG 4“ vorzunehmen:

- **Zeitraum 01. August bis 30. September:** In diesem Zeitraum sind die betreffenden Dauergrünlandflächen mindestens einmal zu nutzen (z.B. durch Schnittnutzung oder Beweidung). Bitte tragen Sie für diesen Zeitraum eine Nutzung in ihre Schlagkartei ein.
- **Zeitraum 01. November bis 31. März (außendeichs bis einschließlich 30. April):**  
In diesem Zeitraum sind die Angaben zur Düngung, zum Pflanzenschutz, etc. zu machen. Bitte entnehmen Sie dem Merkblatt der Fördermaßnahme oder Ihrem Bescheid welche Maßnahmen zulässig sind.
- **Ruhezonen (Schonflächen):** Bestimmte Schläge wurden im Rahmen der Antragsstellung als Ruhezonen ausgewiesen. Auf diesen Flächen bestehen Bewirtschaftungseinschränkungen über den 31. März (bzw. außendeichs 30. April) hinaus. Bitte führen Sie die Schlagkarteien dieser Flächen bis zum Ende des jeweiligen Ruhezeitraums.
- **Aufzeichnungen außerhalb der genannten Zeiträume sind nicht erforderlich**

Beachten Sie, dass die förderspezifischen Aufzeichnungen ein wesentlicher Prüfpunkt bei den Vor-Ort-Kontrollen sind. Diese müssen aus Nachweisgründen immer auf dem aktuellen Stand sein. **Die Aufzeichnungen müssen unverzüglich nach der Durchführung der Maßnahmen (noch am selben Tag) vorgenommen werden. Fehlende Aktualität kann dazu führen, dass eine gekürzte oder gar keine Zahlung im Kontrolljahr erfolgt.**